

Förderverein der Otfried-Preußler-Grundschule e.V.
c/o Silke Makosch
Am Hirschwechsel 9
13503 Berlin

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Otfried-Preußler-Grundschule e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin, Reinickendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch finanzielle Unterstützung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Grundschule 12G34, sowie die Gesundheitsförderung bzw. der Gesundheitsschutz der Schüler.
Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von schulischen Veranstaltungen,
 - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung von schulischen Gremien und Elterninitiativen,
 - d) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
 - e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
 - f) die Förderung von Projekten und Maßnahmen, die der Gesundheitserziehung, einem präventiven Gesundheitsschutz sowie einer gesunden Ernährung der Schülerinnen und Schüler dienen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
 - b) durch Beendigung der Schulzeit. Die Mitgliedschaft endet, wenn das jüngste Kind die Grundschule 12G34 verlassen hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet. Durch einfache Erklärung kann die Mitgliedschaft fortgesetzt werden.
 - c) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit

- d) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn der Beitrag für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig ist oder sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeiträge pünktlich zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Mindesthöhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen (z.B. Zuschüsse).
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
3. Über Ausgaben bis zu einem Betrag von 100 Euro können der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart jeweils allein entscheiden. Sie sind jedoch verpflichtet, diese Ausgaben dem Bewilligungsausschuss nachträglich vorzulegen.
4. Über Ausgaben über 100 Euro entscheidet der Bewilligungsausschuss mit einfacher Mehrheit.
5. Die angeschafften Lehr- und Anschauungsmaterialien werden der Schule übereignet.
6. Mittel des Vereins dürfen, neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, durchgeführt. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Bewilligungsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme beschließt die Versammlung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes beim Vorstand beantragen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird für ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- e) Wahl von zwei Mitgliedern für den Bewilligungsausschuss für 1 Jahr
- f) Wahl der Kassenprüfer für 1 Jahr
- g) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht mitgezählt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
3. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der alte als auch der neue Text beizufügen. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie Änderungen, die vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden. Diese können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind auf der nächsten Versammlung darüber zu unterrichten.

§ 10 Beschlussniederlegung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand, dem die Führung der laufenden Geschäfte obliegt, setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
2. Die Vertretung des Vereins erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Schriftführer ist nicht im Sinne des § 26 BGB zur Vertretung des Vereins befugt.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung (nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung) erhalten.

5. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und bei Bedarf Beisitzer mit beratender Funktion einzusetzen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die er der Mitgliederversammlung bekannt gibt.

§ 12 Bewilligungsausschuss

1. Der Bewilligungsausschuss besteht aus
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart und dem Schriftführer
 - c) dem Schulleiter oder dem stellvertretenden Schulleiter
 - d) dem Vorsitzenden der Gesamtelternvertretung
 - e) zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern
2. Die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Bewilligungsausschusses beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule 12G34, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der hier vorliegenden Satzung zu verwenden hat.

Berlin, den 10.05.2011